

# VERPACHTUNGSVERZEICHNIS

Aktenzeichen bei der SVA der Bauern		Name der (des) <b>Verpächter(s)</b>	
Geburtsdatum . .	Wohnanschrift		

Bestehende Pachtverhältnisse zum \_\_\_\_\_

(Alle Verpachtungen, sowohl schriftlich als auch mündlich abgeschlossen, anführen!)

Name und Anschrift der (des) Pächter(s)	a) familienrechtl. Beziehung des Pächters zum Verpächter *)	Katastralgemeinde Einlagezahl Grundstück-Nr. (Parzelle)	Ausmaß in Hektar	Kulturart	Einheitswert- aktenzeichen bzw. Hektarsatz	verpachtet (TAG, MONAT, JAHR)		Pacht- zins
	b) Geburtsdaten (falls bekannt)					vom	bis	
	a)							
	b)							
	a)							
	b)							
	a)							
	b)							
	a)							
	b)							
	a)							
	b)							

\*) Zur Erkennung der familienrechtlichen Beziehung des Pächters zum Verpächter ist unbedingt einzutragen, ob der (die) Pächter der Ehegatte, die Eltern (Wahl-, Stief-, Schwieger- oder Großeltern), das Kind (Enkel, Wahl-, Stief- oder Schwiegenerkind) ist (sind) oder gewesen ist (sind).  
Treffen keine der obigen familienrechtlichen Beziehungen zu, ist in diese Spalte "keine" einzutragen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der (des) Verpächter(s)

## ERLÄUTERUNGEN

- Die entsprechenden **Verträge** sind über Ersuchen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern einzusenden.
- Das Ausmaß der einzelnen Kulturarten und der Hektarsatz sind erforderlich, weil nur dadurch die Höhe des monatlichen Beitrages festgestellt werden kann.
- Name und Anschrift des Pächters sind für die Betreuung und Erfassung des versicherten Personenkreises erforderlich.

Nach Möglichkeit sind auch die Geburtsdaten der (des) Pächter(s) anzugeben.

Um die Beitragsgrundlage des Pächters in der richtigen Höhe feststellen zu können, ist die Art der familienrechtlichen Beziehungen (Verwandtschaftsverhältnis) des Pächters zum Verpächter **unbedingt** einzutragen. Sie sparen dadurch unnötige Rückfragen (Rechtsgrundlage: § 182 BSVG in Verbindung mit § 358 ASVG).

### **Meldepflicht bei Änderungen** (§ 16 Abs. 2 BSVG)

Die Meldepflichtigen haben während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für die Versicherung bedeutsame Änderung binnen einem Monat der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu melden.